

4. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Kronshagen

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 170), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung am 6. Juni 2023 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende 4. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Kronshagen erlassen:

1. § 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Gemeindevertretung wählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, für alle Ausschüsse auf Vorschlag der Fraktionen stellvertretende Ausschussmitglieder. Jede Fraktion kann so viele Gemeindevertreter/-innen bzw. bürgerliche Mitglieder als stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen, wie ihr Gemeindevertreter/-innen angehören. Fraktionslose Gemeindevertreter/-innen können mit ihrem Einverständnis von einer Fraktion auf ihre Ersatzvertreterliste gesetzt werden und erhöhen so entsprechend die Höchstzahl der von der Fraktion vorzuschlagenden stellvertretenden Ausschussmitglieder. Die Stellvertretenden vertreten die Ausschussmitglieder, wenn diese verhindert sind, in der Reihenfolge, in der sie gewählt sind."

2. Diese Nachtragssatzung tritt am 6. Juni 2023 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 29.06.2023 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Kronshagen, den 14.07.2023

Gemeinde Kronshagen

Der Bürgermeister

Sander

L.S.

Veröffentlicht gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Kronshagen vom 01.07.2019 in der derzeit gültigen Fassung.

Kronshagen, den 14.07.2023

Gemeinde Kronshagen

Der Bürgermeister

gez. Sander

L.S.